

# Satzung

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Förderstiftung MHH PLUS.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Jugend- und Studentenhilfe sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Medizinische Hochschule Hannover zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Bereich Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie der zu Ziffer 1. definierten weiteren Aufgaben.
- (3) Die Förderung soll insbesondere durch die Finanzierung oder Mitfinanzierung unter anderem folgender Vorhaben erfolgen:
  - Forschungsvorhaben aller Abteilungen der Medizinischen Hochschule Hannover,
  - Lehrveranstaltungen aller Abteilungen der Medizinischen Hochschule Hannover,
  - Ausstattung aller Abteilungen der Medizinischen Hochschule Hannover mit medizinischen Geräten und Hilfsmitteln.
  - Ausstattung von zentralen Einrichtungen der Medizinischen Hochschule Hannover, z.B. der Bibliothek,
  - Wissenschaftliche Kongresse und sonstige Veranstaltungen,
  - Austausch mit anderen Forschungs- und Lehreinrichtungen im In- und Ausland,
  - Forschungs- und Lehraufenthalte von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Medizinischen Hochschule Hannover an anderen Einrichtungen im In- und Ausland,
  - Forschungs- und Lehraufenthalte von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen anderer Hochschulen und Kliniken an der Medizinischen Hochschule Hannover,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenversorgung und Patientenbetreuung,

- Maßnahmen zur Verbesserung des Lehrangebots und der Lernatmosphäre für die Studierenden,
  - Maßnahmen zur Unterstützung der Gleichstellungsbemühungen und der Familienfreundlichkeit der Medizinischen Hochschule Hannover.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch die Förderung von Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften privaten Rechts außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover erfüllen, sofern die geförderte Maßnahme mittelbar der Medizinischen Hochschule Hannover zugute kommt.
- (5) Die Stiftung kann Personalkosten für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der Medizinischen Hochschule Hannover übernehmen, sofern diese Kosten nicht im ordentlichen Stellenplan der Hochschule als öffentlich finanzierte Stellen ausgewiesen sind. Sie kann Stipendien an Wissenschaftler vergeben und Preise für herausragende Leistungen auf Gebieten, die dem Zweck der Stiftung dienen, ausloben.
- (6) Die Stiftung kann Stipendien an Studierende vergeben.
- (7) Die Stiftung kann, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich hält, auch Projekte (z.B. Tagungen, Seminare, usw.) selbst durchführen.
- (8) Die Stiftung kann im Rahmen der Verwirklichung der Satzungszwecke in angemessenem Umfang Mittel auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwenden, um so die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (9) Schwerpunkt der Arbeit der Stiftung ist Hannover. Der Wirkungsbereich der Stiftung ist aber nicht auf Hannover, auch nicht auf Deutschland beschränkt.
- (10) Bei der Erfüllung ihrer Zwecke hat die Stiftung mit dem Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die

dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit aus einem Anspruch gegen die Stifter und Stifterinnen auf Übertragung von 50.000 € (in Worten fünfzig Tausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) In Erfüllung ihres Stiftungszwecks kann die Stiftung Fonds einrichten, deren Zweck die Verfolgung eines Teils der in § 2 beschriebenen Zwecke dieser Stiftung bildet.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer in § 2 definierten Zwecke an gewerblichen oder gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beteiligen.
- (6) Die Stiftung kann Treuhänderin nicht rechtsfähiger Stiftungen sein, deren Zweck in einem Zusammenhang mit den in § 2 beschriebenen Zwecken dieser Stiftung oder mit einem Teil davon steht.
- (7) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (8) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (9) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
  - sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch in Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen erfüllen.
- (3) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Stifter und Stifterinnen berufen. Weitere Berufungen erfolgen durch den Präsidenten auf Vorschlag des Stiftungsrates.
- (3) Folgt der Präsident der Medizinischen Hochschule Hannover einem Berufungsvorschlag des Stiftungsrates gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht, hat er dies gegenüber dem Stiftungsrat zu begründen. Erneuert der Stiftungsrat nach Anhörung des Präsidenten diesen Vorschlag durch einen mit satzungsändernder Mehrheit gefassten Beschluss, so gilt der/die Vorgeschlagene als berufen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von drei Mitgliedern des ersten Stiftungsrates bei insgesamt sieben Berufungen bzw. vier Mitgliedern bei insgesamt mehr als sieben Berufungen vier Jahre. Vorschlag und Berufung gemäß Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend zu konkretisieren.
- (5) Die erneute Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist ohne Einschränkungen zulässig.
- (6) Vor dem Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover einen vollständigen Berufungsvorschlag zu übermitteln. Findet dies nicht rechtzeitig statt oder beruft der Präsident die Mitglieder des neuen Stiftungsrates nicht rechtzeitig, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung der neuen Mitglieder im Amt. Der Beschluss über den Berufungsvorschlag ist dann unverzüglich zu fassen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zur Abgabe eines vollständigen Berufungsvorschlags nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover auf fünf Jahre berufen.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, berät und beaufsichtigt den Vorstand.

- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob er zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt in seinem Ermessen.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - die Entscheidungen der Stiftung hinsichtlich der Berufung und Abberufung von Stiftungsorganen und der Feststellung von Jahresabschlüssen von Stiftungen und Kapitalgesellschaften, bei denen dieser Stiftung ein Bestimmungs- oder Mitwirkungsrecht zukommt,
  - Änderungen dieser Satzung und von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen von Stiftungen und Kapitalgesellschaften gem. Ziff. 4,
  - die Auflösung dieser Stiftung und von Stiftungen und Kapitalgesellschaften gem. Ziff. 4.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die den Vorstand und seine Mitglieder betreffen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Als schriftliches Verfahren gilt auch Fax oder E-Mail.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitglieder bzw. der gesetzliche Vertreter des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht den Vorstand oder seine Mitglieder selbst betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme verpflichtet.

- (4) Der Stiftungsrat ist Beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Im schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (6) Dem Präsidenten/der Präsidentin der Medizinischen Hochschule Hannover oder einem/einer von diesem/dieser benannten Vertreter(-in) steht das Recht zu, an Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates ist berechtigt, Gäste zur Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Vorstand sind zu hören.
- (8) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen eine solche gemäß § 12, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, im schriftlichen Verfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt.
- (9) Das schriftliche Verfahren gem. Abs. 1 bedarf als solches in jedem Einzelfall der Zustimmung aller Mitglieder. Zur Beteiligung am schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (11) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
- (12) Der Stiftungsrat ist überwiegend ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden die mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, ersetzt.

Der Stiftungsrat kann im Einzelfall auch beschließen, den Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Entschädigung für ihren Zeitaufwand zu gewähren.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen.

Die ersten Vorstandsmitglieder werden von den Stiftern berufen.

Im Übrigen obliegen die Berufung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern dem Stiftungsrat, gemäß § 8 Ziffer 3.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt dieses Vorstandsmitglied die Stiftung allein. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes berufen, vertreten diese die Stiftung grundsätzlich gemeinsam, können sich aber für Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Einzelvollmacht erteilen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (5) Der Vorstand bzw. ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung in Organen und Gremien von Stiftungen und Kapitalgesellschaften, in denen der Stiftung eine Mitwirkung bzw. Vertretung zusteht. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall bestimmen, dass diese Vertretung einem Mitglied des Stiftungsrates obliegen soll.
- (6) Der Vorstand hat dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates auf Verlangen jedwede mit der Arbeit der Stiftung zusammenhängende Auskunft zu erteilen sowie dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat. Eine eventuelle Verweigerung der Entlastung bedarf einer sachgerechten Begründung.

- (7) Der Vorstand kann bzw. seine Mitglieder können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung für seine bzw. ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (8) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

### **§ 11 Beratende Gremien**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten und Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Gründung der Stiftung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt werden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- (3) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde.
- (4) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Medizinische Hochschule Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Die Stiftung hat der mit der Aufsicht betrauten Staatsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen.

Hannover, den 4. Mai 2009